

117. Deutscher Ärztetag 2014

Stenografischer Wortbericht

Referate

TOP VI Ergänzung des § 5 der Satzung der
Bundesärztekammer

Dr. jur. Marlis Hübner, Berlin

Leiterin der Rechtsabteilung der Bundesärztekammer

Dr. Hübner, Referentin: Sehr geehrter Herr Montgomery! Sehr geehrte Delegierte! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dem Ihnen vorliegenden Antrag VI-01 des Vorstands wird eine Ergänzung in § 5 der Satzung der Bundesärztekammer eingebracht. Nach Abs. 7 soll folgender Absatz ergänzt werden:

Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Ärzte gemäß Absatz 1 c) erhalten eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Finanzkommission.

Ich möchte Ihnen diesen Antrag erläutern. Anlass für die Satzungsänderung ist das sogenannte Ehrenamtsstärkungsgesetz, das unter anderem das Vereinsrecht betrifft. Der Gesetzgeber hat das Ehrenamt insoweit gestärkt, als es das bürgerschaftliche Engagement fördert. In dem Kontext wurde auch eine Klärung bisher umstrittener Fragen angestrebt. So ändert das Gesetz vor allem die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für Vereine im Bürgerlichen Gesetzbuch und damit auch für die Bundesärztekammer. Nach dem neuen § 27 Abs. 3 Satz 2 sind die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig. Wenn eine Vergütung weiterhin gezahlt werden soll, bedarf es dafür gemäß § 40 Satz 1 BGB einer satzungsrechtlichen Grundlage.

Diese Sicht war bisher juristisch umstritten, weshalb es in der Gesetzesbegründung zum Ehrenamtsstärkungsgesetz auch heißt, dass dies nunmehr klargestellt wird.

Geklärt wird durch das Gesetz die Frage nach den rechtlichen Voraussetzungen für Vorstandsvergütungen. Bisher war umstritten, ob sich aus dem zivilrechtlichen Vereinsrecht ergibt, dass Vergütungen an Vorstandsmitglieder zwingend einer satzungsrechtlichen Grundlage bedürfen. Nach § 27 Abs. 3 BGB galt, dass auf die Geschäftsführung des Vorstands die für den Auftrag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Nach diesen Regelungen stand den Vorstandsmitgliedern zwar ein Aufwändungsersatz, aber kein Vergütungsersatz zu.

Da diese Auslegung strittig war, wird dies nunmehr in § 27 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich geregelt, dass Vorstandsmitglieder unentgeltlich tätig sind.

Dieses Vergütungsverbot ist aber nachgiebig. So können Vereine davon durch Satzung abweichen und eine Vergütung vorsehen. Das bedeutet, dass eine Aufhebung dieser Unentgeltlichkeitsklausel nur per Satzung möglich ist.

Mit anderen Worten: Wenn die Satzung bestimmt, dass ein Vorstandsmitglied eine Vergütung für seine Tätigkeit erhalten kann, dann darf dem Vorstandsmitglied diese auch gezahlt werden. Dabei ist zu betonen: Mit der vorgeschlagenen Satzungsergänzung wird die Satzung der Bundesärztekammer lediglich an diese Regelungen des Ehrenamtsstärkungsgesetz angepasst, die Höhe der Vergütung aber nicht verändert, sondern diesbezüglich die bisherige Praxis fortgeschrieben.

Bestimmte Mitglieder des Vorstands – so wie im Antrag aufgeführt: der Präsident, die Vizepräsidenten und die zwei weiteren von Ihnen gewählten Ärzte – erhalten auf der Grundlage entsprechend der Beschlüsse einen Aufwändungsersatz, also beispielsweise Fahrtkosten, sowie eine pauschale Vergütung.

Eine satzungsrechtliche Grundlage war bisher nicht notwendig und existierte daher nicht. In Anbetracht des genannten Gesetzes hat der Vorstand nach intensiven Bera-

tungen beschlossen, die Satzung an die bisherige Praxis anzupassen, wonach die Vorstandsmitglieder eine angemessene pauschale Vergütung erhalten.

Wie bisher entscheidet nach der vorgeschlagenen Regelung über die Höhe der Vergütung der Vorstand. Neu ist das der Entscheidung vorausgehende Einvernehmen mit der Finanzkommission. Daher ist die Finanzkommission vor einem Vorstandsbeschluss oder einer Vorstandsentscheidung zu hören. Sie kann einen Vorschlag satzungsgemäß mehrheitlich befürworten oder ablehnen. Der Vorstand kann nur im Einvernehmen mit der Finanzkommission entscheiden. Einvernehmen bedeutet, dass vor dem Vorstandsbeschluss das Einverständnis der Finanzkommission vorliegen muss. Der Vorstand fasst sodann seinen Beschluss satzungsgemäß mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ich fasse zusammen: Durch die Aufnahme der oben genannten Regelung in die Satzung ändert sich die bisherige Praxis nicht, wonach der Präsident, die Vizepräsidenten und die zwei weiteren Ärzte im Vorstand einen Aufwendersatz sowie eine bestimmte pauschale Vergütung erhalten. Vielmehr wird im Ergebnis die bisherige Höhe der Vergütung fortgeschrieben und wegen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes auf eine satzungsrechtliche Grundlage gestellt; denn alle Vereine, die ihren Vorständen eine Vergütung der Arbeitszeit, insbesondere Pauschalzahlungen zukommen lassen, müssen spätestens zum 1. Januar 2015 – das ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels des Ehrenamtsstärkungsgesetzes – entsprechende Satzungsgrundlagen schaffen.

Zudem sieht die Regelung vor, dass die Entscheidung über die Höhe der Vergütung nur im Einvernehmen mit der Finanzkommission getroffen werden kann.

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat daher in seiner Sitzung am 13. Dezember beschlossen, Ihnen die genannte Satzungsänderung zu empfehlen. Der Inhalt der beantragten Änderung ist den Landesärztekammern rechtzeitig bekannt gegeben worden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.